

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 31 (2018)

Artikel: Arme und Reiche in Grabs 1680
Autor: Lippuner, Mathäus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mathäus Lippuner

Arme und Reiche in Grabs 1680

Urkunde im Ortsarchiv Grabs, O 1680-1

Regest: Glarner Gesandte bestätigen, dass die Grabser Bauern ihre nichtbäuerlichen Gemeindegossen für die Nutzung der Allmend zu entschädigen haben (21. Mai 1680).

Transkription

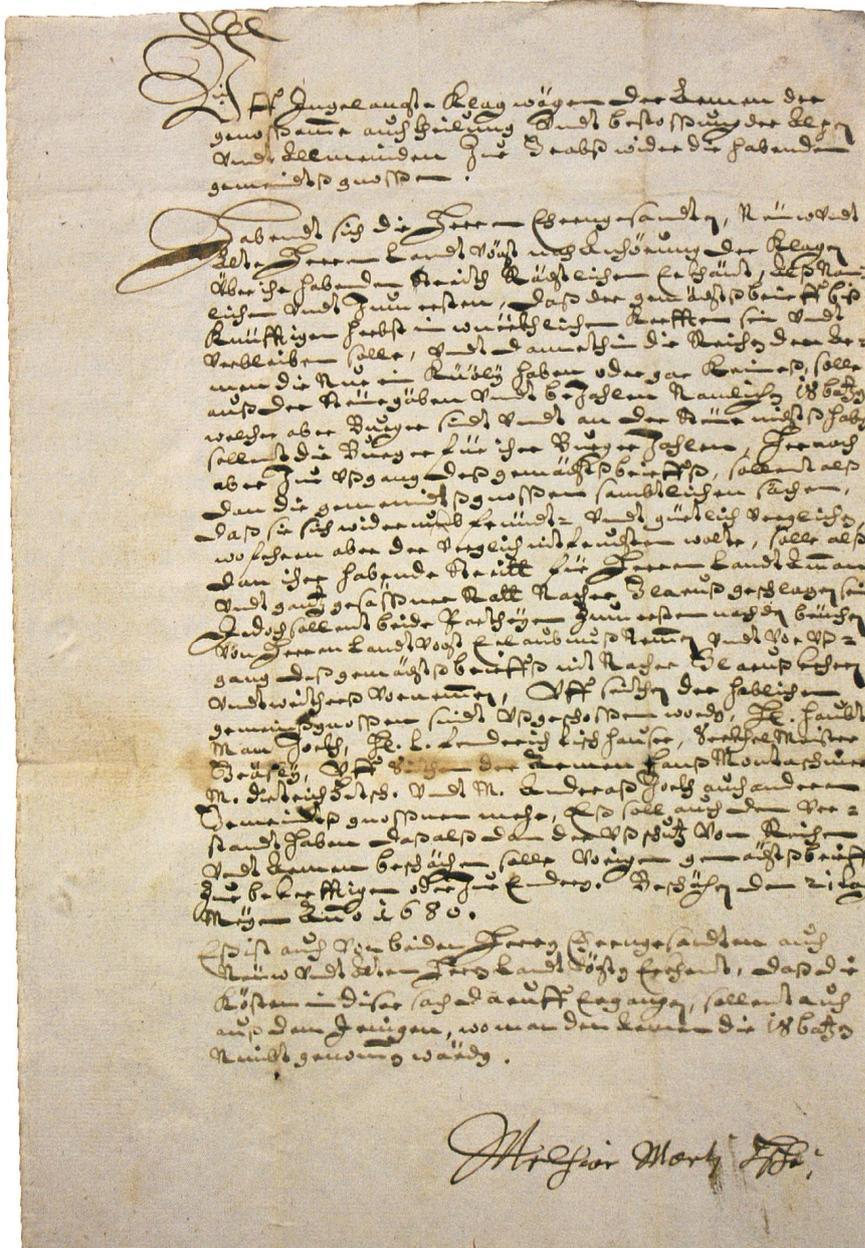
Uff ingelangte Klag wägen der Armen der Genossamme auch Theilung undt Bestossung der Alpen undt Allmeinden zuo Grabs wider die habenden Gemeindtsgnossen.

Habendt sich die Herren Ehrengesandten, neüw undt alte Herren Landtvögt nach Anhörung der Klagen über ihr habenden Streith rächtlichen erkhänt, des namlichen undt zum ersten, das der Gemächtsbrieff bis künfftigen Herbst in würrklichen Krefften sein undt verbleiben solle, undt dannethin die Reichen den Armen, die nur ein Küöly haben oder gar keines, solle aus der Stür gäben undt bezahlen namlichen 18 Batzen, welcher aber Burger sindt undt an der Stür nichts haben, sollent die Burger für ihre Burger zahlen. Hernach aber zuo Usgang des Gemächtsbrieffs sollent alsdan die Gemeindtsgnossen sambtlichen sächen, das sie sich widerumb fründt undt gütlich verglichen, wo fehren aber der Vergleich nit fruchten wolte, solle alsdan ihre habende Streitt für Herren Landtamman undt gantz gesässner Ratt nacher Glarus geschlagen sein. Jedoch sollent beide Partheyen zum ersten nach den Brüchen von Herren Landtvogt Erlaubnus nemmen undt vor Usgang des Gemächtsbrieffs

nit nacher Glarus gehren undt weithers vornemmen. Uff seithen der hablichen Gemeindgnossen sindt usgeschossen worden H(err) Hauptman Zockh, H(err) L(andes)fenderich Tischhauser, Seckhelmeister Gräsly. Uff seithen der Armen Hans Montaschiner, M(eister) Dietrich Fetsch undt M(eister) Andreas Zockh auch anderen Gemeindtsgnossen mehr. Es soll auch den Verstandt haben, das alsdan der Usschutz von Reichen undt Armen beschächen solle, vorigen Gemächtsbrieff zuo bekrefftigen oder zuo endern. Beschächen den 21 Tag Mayen anno 1680.

Es ist auch von beiden Herren Ehrengesandten auch neüw undt alten Herren Landtvögten erchent, das die Kösten in diser Sach daruff ergangen, sollent auch aus demjenigen, wo man den Armen die 18 Batzen nimbt, genommen wärdien.

Original des Landschreibers Melchior Marti; Grossschreibung und Interpunktion angepasst.



Die Allmend

Privater Bodenbesitz der Bauern im Werdenberg war meist eher unbedeutend. Viel umfangreicher und wichtiger war die «Gemeinmark», die Allmend. Sie umfasste nebst den Alpen Weideland im Berg- und Talgebiet, Obstbäume, Wälder, auch Pflanzland, Gärten, Hanfland und Streueriete. Die Nutzung der Allmend war bis ins Detail in sogenannten Legibriefen in den jeweiligen «Genossamen» und Gemeinden geregelt, und es wurde streng auf deren Einhaltung geachtet. Viele Waldungen dienten nebst der Holzlieferung zur Sammlung von Bucheckern, als Eichellieferanten für die Schweinemast und als Weideplätze für Gross- und Kleinvieh. Theoretisch waren an den Allmenden alle Mitglieder der «Genossame» nutzungsbe-rechtigt, praktisch jedoch nur Familien. Der Schwerpunkt der Nutzung war die Beweidung. In den sogenannten «Legibriefen» war festgelegt, wie viel Vieh pro Haushaltung kostenlos auf die Allmenden getrieben werden durfte.

Die Armen und die Habenden

Genossen, die kein Vieh besaßen, wurden als «die Armen», Viehbesitzer als «die Habenden» oder «die Reichen» bezeichnet. Ursprünglich beruhte die Nutzung auf einer eindeutigen Ungerechtigkeit, da nur diejenigen Genossen, welche eigenes Vieh besaßen und zudem einen eigenen Haushalt – «Hausräuchi» – führten, die Allmend nutzen durften. Dadurch blieben die Armen arm oder wurden immer ärmer. Ab dem 14. Jahrhundert begannen sich die benachteiligten Viehlosen dagegen zu wehren und verlangten für sich eine «Besserstellung».¹ Deshalb kam es während Jahrhunderten immer wieder zu Streitereien und Gerichtsurteilen. So wurde später den Armen als Ersatz etwa ein Stück Pflanzland oder ein Brennholzlos zugesprochen. Wenn dies nicht verfügbar war, mussten die Viehbesitzer die Armen mit einer Auszahlung entschädigen. Im hier vorliegenden Fall zum Beispiel diejenigen, «...die nur ein Küöly haben oder gar keines...», mit 18 Batzen pro Haushaltung.

Aus dem Inhalt geht zudem hervor, dass es sogenannte «Arme» und «Habende» auch bei den sonst meist bevorteilten Genossen der Stadt-Burgerschaft wie auch bei den Kilch-Gemeindsgenossen gibt. Evident ist auch, dass ein Stadt-Bürger nicht zwingend auch Gemeindsgenosse ist, es heisst in den Zeilen 13/14, dass diejenigen Bürger, die nicht an der Steuerkasse (Gemeindsgenossenkasse) beteiligt sind, die 18 Batzen an die armen Bürger – also an ihre Mitgenossen – aus ihrer eigenen Kasse zahlen sollen. In der vorliegenden Urkunde wird die bisherige Regelung bekräftigt, dass die Reichen den Armen

als Entgelt dafür, dass sie keine Weide-Nutzniessung erhalten, 18 Batzen aus der jeweiligen Kasse zahlen. Da die in Streitfällen auflaufenden Kosten von den jeweiligen Streitparteien bezahlt werden müssen, werden diese ermahnt, sie sollen künftig solche Unstimmigkeiten, die grosse «Kosten» verursachen, friedlich gemeinsam aushandeln. Sollte dies nicht gelingen, wird die Streitsache das nächste Mal vor das hohe Gericht in Glarus gebracht und die Kosten werden den Streitparteien auferlegt.

Keine friedliche Lösung

Kurze Zeit danach bezeugt eine Urkunde aus dem Jahr 1713,² dass der Streit in dieser Sache in der Zwischenzeit wohl nie beigelegt worden ist. Der Landammann und ganz «gesessner» Rat zu Glarus halten darin in der Einführung fest, dass «... uns zu besonderem Missfallen zu vernennen kommen daß Unßer liebe Getreuen Angehörige: Die Gmeindts Genoßen in Grapß ... under sich selbst in Streith und Mißverständniß Gerathen umb die gemeinsame genießung der Trath Allmeinden und Allpen ...». Der Streit sei «unnöthig», weitläufig und vor allem habe er schon bisher grosse Kosten verursacht. Diese sollen die beiden Streitparteien gemeinsam tragen. Die Nutzniessung wurde im Grundsatz nicht wesentlich verändert, ausser dass man sich mit dem Einverständnis der Reichen darauf einigte, dass «... umb dießer Gegenwertigen strengen Zeith Willen dem Arm genandten Theil daß ops und das Heüw auf den Allmenden, wie auch die Püls Streüwe Allein Zugewießen ...» werde. Dies brachte den Armen wohl eine gewisse Erleichterung, gerecht war die Zuteilung jedoch noch lange nicht. Auch die Uneinigkeiten waren damit nicht beigelegt. 1790³ wurde der letzte «Lege- und Ordnungsbrieff», die Waldungen und Allmenden betreffend, erlassen und ab 1800, nach der Befreiung, wurden die herkömmlichen Allmenden im Werdenberg aufgehoben, was jedoch ebenfalls wieder grosse Streitereien mit sich brachte.

Mathäus Lippuner, 20.11.1942, Grabs, früher Ortsgemeindepräsident Grabs, Vorstandsmitglied des Waldwirtschaftsverbandes St. Gallen-Appenzell-Liechtenstein, Mitglied der Kulturkommission Grabs sowie Gründer der Stiftung Ortsarchiv Grabs und seit elf Jahren deren Leiter und Archivar.

Anmerkungen

- 1 Hans Beusch: Grabs, Dissertation 1918, erwähnt diesbezügliche Quellen, S. 16.
- 2 Ortsarchiv Grabs, O 1713-1.
- 3 Ortsarchiv Grabs, O 1790-1: Lege- und Ordnungsbrief für die Gemeinde Grabs; Mathäus Lippuner/Hans Stricker: Der Grabser Legibrief von 1790, in: Werdenberger Jahrbuch 2002 (15), 2001, S. 250–264.